

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kairologie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Deutsche Gesellschaft für Kairologie e.V.* und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88471 Laupheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein *Deutsche Gesellschaft für Kairologie e.V.* dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Dieser Zweck besteht darin, unterschiedliche Formate zum Forschen, Lehren, Lernen und Bekanntmachen der Kairologie zu entwickeln, zu unterstützen und anzubieten, sowie ein neues menschliches und gesellschaftliches Bewusstsein, das Kairos-Bewusstsein, zu fördern.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere indem der Verein
 - Menschen aus Wirtschaft, Kultur, Politik, Gesellschaft, soziale Einrichtung und Wissenschaft sowie Kairos-Trainer vernetzt
 - die berufliche Arbeit seiner Mitglieder durch Erfahrungs- und Informationsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und mit interessierten Dritten unterstützt und fördert. Ziel ist es die Kräfte zur Verbreitung der Kairologie zu bündeln.
 - bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses mitarbeitet, und mit Forschungs- und Lehreinrichtungen zusammenarbeitet
 - wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Erforschung des Kairos-Bewusstseins und des kairosorientierten Handelns fördert.
 - durch Kongresse, Seminare, Arbeitskreise, Kooperationen und Veröffentlichungen eine berufliche und fachliche Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses ermöglicht und interessierte Kreise informiert
 - die Erarbeitung, Sammlung, Prüfung und Weitergabe von kairologischen Erkenntnissen für Training, Coaching, Beratung und auf allen Gebieten durchführt, die in irgendeiner Weise damit zusammenhängen
 - Verbindung mit Verbänden und Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland herstellt, hält
 - die Übernahme von Verantwortung für eine kairos-gemäße Gestaltung menschlichen Zusammenlebens und die Weiterentwicklung eines kritischen, reflexiven Bewußtseinsverständnisses, auch mit Bezug auf das Geschlechterverhältnis fördert
 - Forschung und Weiterentwicklung der theoretischen und praxeologischen Grundlagen der Kairologie an sich und in der Auseinandersetzung mit psychoanalytischen, sozialpsychologischen, sozialpolitischen und weiteren relevanten Theorien sowie mit Forschungsergebnissen aus anderen wissenschaftlichen Gebieten fördert. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und die Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. (Vollmitgliedschaft).
- (2) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, die explizit nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und diese mitgestalten wollen, wohl aber die Ziele des Vereins finanziell unterstützen und fördern möchten. Sie können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder besitzen im Gegensatz zu den Vollmitgliedern weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Fördermitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben kein Antragsrecht und kein Stimmrecht bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung, können aber beratend teilnehmen. (Fördermitgliedschaft).
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder (Vollmitgliedschaft) dürfen das Vereins-Logo nur mit dem Zusatz „Mitglied im“ verwenden.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
Ein Mitglied darf jedoch höchstens eine Vollmacht eines anderen Mitglieds übernehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festsetzt. Die festgesetzten Beträge werden zwei Wochen nach Fälligkeit per Lastschrift eingezogen. Fällig ist der Jahresbeitrag zum jeweiligen Eintrittsdatum des Mitglieds.
- (3) Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nach, erfolgt seine Streichung von der Mitgliederliste.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung
Der Vorstand beruft alljährlich schriftlich per Mail eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Beirates
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, sonstiger Leistungen oder einer Umlage der Mitglieder an den Verein
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
 - b) Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- 4) Verfahren
 - a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladungsschreiben an dem

Wochentag versandt werden, der dem Wochentag der Mitgliederversammlung entspricht. Sachanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Verein bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die endgültige Tagesordnung mit den rechtzeitig eingegangenen Anträgen wird der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Versammlung mitgeteilt.

- b) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder vom Vorsitzenden des Beirates geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Tagungsleitung wählen.
- c) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5) Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- c) Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in, und dem/der Kassenwart/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e. Vorschlag für die Berufung eines Beirats.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät ehrenamtlich den Vorstand in der Leitung des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet einen Vorschlag. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates dürfen innerhalb des Vereins kein weiteres Amt bekleiden.

Der Beirat ist vom Vorstand in folgenden Angelegenheiten zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

- a) in finanziellen Angelegenheiten. Dies beinhaltet die laufende Überprüfung des Finanzstatus sowie aller finanzwirksamen Beschlüsse auf ihre kurz-, mittel- und langfristige Finanzierbarkeit;
 - b) Vorschläge zur Benennung von Vorstandsmitgliedern vor Neu- oder Ergänzungswahlen zum Vorstand;
 - c) Kooperation mit anderen Verbänden;
 - d) Gestaltung von Aufnahmekriterien für Mitglieder;
 - e) Veränderungen der Mitglieds- und Aufnahmegebühren sowie sonstiger Leistungen der Mitglieder sowie etwaiger Erhebung einer Umlage;
 - f) beabsichtigte Änderungen der Satzung;
- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (4) Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Berichtigung der insoweit entstandenen und noch entstehenden Kosten auf den Verein SOS -Kinderdorf e.V. übertragen und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 08.11.2015 in Hohenwart errichtet und am 11.02.2019 in Oberzell geändert.